

Häufig gestellte Fragen und Antworten

Rechtliche Grundlagen für die Gewährung und Zahlung von Umzugskostenvergütung sind das Hessische Umzugskostengesetz (HUKG) und die Verwaltungsvorschriften zum HUKG (VV-HUKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Zu beachten sind auch die Hessische Trennungsgeldverordnung (HTGV) und das Hessische Reisekostengesetz (HRKG).

1. Wer ist anspruchsberechtigt?

Das HUKG gilt für alle Bediensteten im Landesdienst, für Personen, die in den Ruhestand treten oder wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichen der Altersgrenze entlassen worden sind und für Hinterbliebene dieser Personen. Voraussetzung ist, dass eine Zusage der Umzugskostenvergütung erteilt wurde.

2. Welche Fristen muss ich beachten, wenn mir eine Umzugskostenzusage erteilt wurde?

Die schriftliche Umzugskostenzusage ist Voraussetzung für die Gewährung der Umzugskostenvergütung. Die Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn der Umzug nicht innerhalb von 3 Jahren nach Wirksamwerden der Zusage durchgeführt wird. Die Frist kann in besonderen begründeten Ausnahmen um längstens zwei Jahre verlängert werden. Die Umzugskostenvergütung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten schriftlich oder elektronisch über die Beschäftigungsbehörde (kostentragende Stelle) bei der Bezügestelle des RP Kassel zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung des Umzugs.

3. Bin ich bei der Wahl meines zukünftigen Wohnortes frei?

Grundsätzlich umfasst die Zusage der Umzugskostenvergütung einen Umzug an den neuen Dienstort oder dessen Einzugsgebiet. Eine Wohnung liegt im Einzugsgebiet, wenn die Entfernung zwischen der neuen Wohnung und der neuen Dienststelle max. 30 Kilometer beträgt. Ein räumlicher Zusammenhang ist in der Regel auch gewährt, wenn die Wohnung zwar nicht im Einzugsgebiet der neuen Dienststelle liegt aber nicht weiter als 50 Kilometer von der Gemeindegrenze des Dienstortes entfernt ist. Sofern beabsichtigt wird, in eine Wohnung außerhalb des Einzugsgebietes der neuen Dienststätte umzuziehen, ist dies mit der neuen Dienststelle **vor** dem Umzug abzustimmen.

4. Was muss ich bei einem Umzug mit einem Transportunternehmen beachten?

Zur Ermittlung der notwendigen Beförderungsauslagen sind von dem/der Berechtigten vor Durchführung des Umzugs mindestens drei Kostenvoranschläge von voneinander unabhängigen Unternehmen selbst einzuholen. Diese Angebote sind der Bezügestelle des RP Kassel so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Kostenprüfung vor Auftragserteilung erfolgen kann. Die Kostenvoranschläge sollen nach Besichtigung des Umzugsgutes erstellt werden und müssen einen **verbindlichen Festpreis** enthalten und die gleichen Leistungen umfassen. Art und Umfang der Leistungen sind einzeln auszuweisen (z.B. Umfang des Umzugsgutes, Frachtkosten von Haus zu Haus, Zeitaufwand und Lohnkosten für das Be- und Entladen, Nebenleistungen wie Montagetarbeiten, Ein- und Auspacken, Packmaterial sowie Abfuhr des Leermaterials). Nach Prüfung der Kostenvoranschläge wird Ihnen der erstattungsfähige Gesamtpreis von der Bezügestelle mitgeteilt. Kostenvoranschläge, die über Online-Portale eingeholt werden, können nicht berücksichtigt werden.

5. Welche Leistungen gehören zu den erstattungsfähigen Transportkosten?

Erstattet werden die notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen Wohnung in die neue Wohnung. Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und im angemessenen Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tag vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum des/der Berechtigten oder seiner/ihrer Ehegattin/Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner/in, seinen/ihren Kindern bzw. Stief- oder Pflegekindern befinden, die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Die erstattungsfähigen Kosten umfassen die reinen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes, Auslagen für das Ein- und Auspacken des Umzugsgutes, unvermeidbare Standgelder bei besonderer Begründung, Auslagen für eine Transportversicherung bis zu 0,25% der Versicherungssumme, Auslagen für das Bereitstellen von Kleiderbehältnissen, Umzugskartons etc., Auslagen für den Kauf von Seidenpapier und Schutzfolien, Montagekosten für Einbauküche, Schrankwände, Kosten für den Transport von Tieren, sofern sie als Anhängerlast mit dem eigenen PKW transportiert werden.

6. Kann ich meinen Umzug auch in Eigenregie durchführen?

Zusage der Umzugskostenvergütung wurde vor dem 24.11.2021 erteilt:

Jedem/Jeder Berechtigten steht es frei, seinen/ihren Umzug selbst zu organisieren und in Eigenleistung durchzuführen. Erstattungsfähige nachgewiesene Auslagen sind Kosten für die Anmietung eines Transportfahrzeuges (ggf. auch eines Anhängers), Kosten für den Kraftstoff, Kosten für Arbeiten von Hilfspersonen, die nicht mit dem/der Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft wohnen (die Vorlage einer Quittung mit Name, Anschrift und Anzahl der geleisteten Stunden ist erforderlich). Die Leistungen des/der Berechtigten selbst sowie von Personen, die mit ihm/ihr in häuslicher Gemeinschaft leben, bleiben dabei unberücksichtigt.

Zusage der Umzugskostenvergütung wurde ab dem 24.11.2021 erteilt:

(Änderung durch das 3. DRÄndG)

Bei Zusage der Umzugskostenvergütung, die ab dem 24.11.2021 erteilt wurde, wird bei Umzug in Eigenregie eine Pauschale als Beförderungsauslage gezahlt.

Die Pauschale beträgt für einen Einpersonenhaushalt oder einer Wohnfläche bis zu 50 qm 800 Euro, für einen Zweipersonenhaushalt oder Wohnfläche bis 100 qm 1.000 Euro, bei einem Drei- oder Mehrpersonenhaushalt oder Wohnfläche von mehr als 100 qm 1.500 Euro.

7. Welche Kosten sind nicht erstattungsfähig?

Nicht erstattungsfähig sind z.B. Porto- und Fernspreckgebühren, Montagekosten für einen in der bisherigen Wohnung nicht verwendeten oder vorhandenen Einrichtungsgegenstand, Auslagen für Sanitär- oder Elektroanschlüsse durch Handwerker, Auslagen für Trinkgelder, Verpflegung und Getränke, Auslagen für das gesonderte Befördern von Tieren, Auslagen für das Überführen eines Kraftfahrzeuges durch den Spediteur, Auslagen für allgemeinübliches Packmaterial, Kosten für das Einlagern von Umzugsgut und entstandene Kosten von Umzugsgut von nicht zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen sowie Renovierungskosten.

8. Werden das Umzugsgut sowie umzugsbedingte Auslagen des/der mit mir in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Partners/Partnerin berücksichtigt?

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft steht einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft **nicht** gleich. Die Kosten der Beförderungsauslagen für das Umzugsgut des Partners/der Partnerin einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verlobte sowie deren Kinder sind nicht erstattungsfähig.

9. Welche Reisekosten kann ich in Anspruch nehmen?

Als **Besichtigungsreise** ist eine Reise für höchstens zwei Personen von der bisherigen Wohnung zu der besichtigten Wohnung/den besichtigten Wohnungen erstattungsfähig (Hin- und Rückfahrt). Tage- und ggf. Übernachtungsgeld wird gewährt, wenn Auslagen nachgewiesen werden, höchstens jedoch für zwei Reise- und zwei Aufenthaltstage.

Bei einer **Vorbereitungsreise** wird dem/der Berechtigten die einfache Fahrt vom neuen Dienort an den bisherigen Wohnort erstattet. Die Kosten für eine weitere Person werden berücksichtigt, wenn sich zum Zeitpunkt des Umzugs am bisherigen Wohnort weder der/die Berechtigte noch andere Familienmitglieder aufhalten, denen die Durchführung des Umzuges zugemutet werden kann.

Bei der **Umzugsreise** werden die Kosten der Reise des/der Berechtigten und der zur häuslichen Gemeinschaft gehörenden Personen von der bisherigen zur neuen Wohnung erstattet. Tage- und Übernachtungsgeld wird gewährt, sofern Auslagen nachgewiesen werden.

10. Kann bei „Mietdoppelzahlungen“ für die bisherige und die neue Wohnung eine Mietentschädigung gewährt werden?

Eine **Mietentschädigung für die bisherige Wohnung** kommt nur in Betracht, wenn für dieselbe Zeit Miete für zwei Wohnungen gezahlt werden muss und die bisherige Wohnung nicht mehr genutzt wird. Die Notwendigkeit der doppelten Mietzahlung ist zu begründen und durch Vorlage von Mietverträgen zu belegen. Die Miete wird längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens hätte gelöst werden können.

Muss **Miete** für die bisherige und **für die neue Wohnung** gezahlt werden, obwohl diese noch nicht genutzt werden kann, ist die Miete der neuen Wohnung längstens zwei Monate erstattungsfähig. Die **Mietentschädigung für die neue Wohnung** ist nur möglich, wenn diese noch nicht genutzt werden kann und sich der Einzug aufgrund umfangreicher Instandsetzungsarbeiten verzögert. Ist eine Nutzung der neuen Wohnung möglich, und der Umzug findet nicht zu diesem Zeitpunkt statt, kann keine Mietentschädigung gezahlt werden. Eine bisherige Wohnung im eigenen Haus oder eine Eigentumswohnung steht einer Mietwohnung gleich. Für die neue Wohnung im eigenen Haus oder Eigentumswohnung wird keine Mietentschädigung gewährt.

11. Werden mir Maklergebühren erstattet?

Die notwendigen Maklergebühren für die Vermittlung einer dann tatsächlich bezogenen **Mietwohnung** werden bis zu zwei Monatsmieten zzgl. Umsatzsteuer erstattet. Vermittlungsgebühren für ein Haus oder einer Eigentumswohnung sind nicht erstattungsfähig.

12. Wie hoch ist die Pauschvergütung?

Verheiratete und denen Gleichgestellte erhalten eine Pauschvergütung von 1.000 Euro, Ledige von 500 Euro, sofern sie **vor dem Umzug eine Wohnung** hatten und nach dem Umzug sich eine neue Wohnung einrichten.

Für Berechtigte, die **vor dem Umzug keine Wohnung** hatten, wird ein Pauschbetrag in Höhe von 300 Euro (Verheiratete und denen Gleichgestellte) bzw. 100 Euro (Ledige) gewährt.

Unabhängig davon, ob Berechtigte vor dem Umzug eine Wohnung hatten oder nicht, erhöht sich die Pauschvergütung um 250 Euro für jedes auch nach dem Umzug mit dem/der Berechtigten in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kind, Stief- oder Pflegekind.